



Amtsgericht Oberhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24.04.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 108, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Sterkrade, Blatt 12005,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Sterkrade, Flur 27, Flurstück 1200, Gebäude- und Freifläche, Emilstraße 27, Größe: 148 m²

Grundbuch von Sterkrade, Blatt 12005,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Sterkrade, Flur 27, Flurstück 1232, Hof- und Gebäudefläche, Zur Ludwigshütte, Größe: 16 m²

Grundbuch von Sterkrade, Blatt 12005,

BV lfd. Nr. 3/zu2

1/50 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 27, Flurstück 1206, Weg, Zur Ludwigshütte, Größe: 13 m²

Grundbuch von Sterkrade, Blatt 12005,

BV lfd. Nr. 4/zu2

1/50 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 27, Flurstück 1233, Weg, Zur Ludwigshütte, Größe: 384 m²

Grundbuch von Sterkrade, Blatt 12005,

BV lfd. Nr. 5/zu2

1/50 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 27, Flurstück 1258, Weg, Zur Ludwigshütte, Größe: 159 m²

Grundbuch von Sterkrade, Blatt 12005,

BV lfd. Nr. 6/zu2

1/50 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 27, Flurstück 1259, Weg, Zur Ludwigshütte, Größe: 112 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienreihenmittelhaus aus dem Jahr 1999 mit Garage und Wegeflächen. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 130 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

383.004,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Sterkrade Blatt 12005, lfd. Nr. 1 372.000,00 €
- Gemarkung Sterkrade Blatt 12005, lfd. Nr. 2 11.000,00 €
- Gemarkung Sterkrade Blatt 12005, lfd. Nr. 4/zu2 1,00 €
- Gemarkung Sterkrade Blatt 12005, lfd. Nr. 3/zu2 1,00 €
- Gemarkung Sterkrade Blatt 12005, lfd. Nr. 5/zu2 1,00 €
- Gemarkung Sterkrade Blatt 12005, lfd. Nr. 6/zu2 1,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.